

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.754/0003-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMVIT-323.540/0056-I/K2/2016

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Begutachtungsverfahren betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt  
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der  
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- 2 -

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

### **Bündelung von Vorhaben im Bereich „Vignette“**

Im Zusammenhang mit der für das gegenständliche Vorhaben erstellten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird auf den Schriftverkehr im Rahmen der „Evaluierung WFA 2015“ vom Jänner 2016 zur grundsätzlichen künftigen Bündelung der jährlichen Vignettenpreisverordnungen hingewiesen.

Für die 2017 zu erwartende Verordnung zu den Vignettenpreisen wird daher die Rückmeldung des BMVIT in Erinnerung gerufen, „dass keine Einwände gegen die [...] vorgeschlagene Bündelung und Evaluierung alle 5 Jahre bestehen“ und die Wirkungscontrollingstelle von einer künftigen Bündelung dieser Vorhaben ausgeht.

Abschließend wird empfohlen, das gegenständliche Vorhaben, als gesonderte Maßnahme, im Rahmen des noch zu schaffenden Vorhabenbündels aufzunehmen und gemeinsam zu evaluieren.

Des Weiteren werden die in § 5 Abs. 4 Wirkungscontrollingverordnung verankerten Prozesse nunmehr zum wiederholten Male in Erinnerung gerufen.

Für die im Juli 2016 übermittelte Vignettenpreisverordnung 2016 liegt keine entsprechende Rückmeldung des Ressorts vor, auch wurde das Vorhaben nicht wie vereinbart gebündelt.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.**

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Februar 2017  
Für den Bundeskanzler:  
LOIBL-VAN HUSEN

**Elektronisch gefertigt**